

# AMTSBLATT

M 1302 B

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 21

Freiburg im Breisgau, 28. Juli

1969

Errichtung der Pfarrkuratie Hl. Dreifaltigkeit in Wiesloch. — Errichtung der Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Wiesloch. — Änderung der Grenzen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius Mannheim-Rheinau. — Änderung der Grenzen der römisch-katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Konrad Mannheim-Rheinau-Casterfeld. — Änderung der Grenzen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Theresia Mannheim-Pfingstberg. — Neueinteilung der Regiunkel des Stadtkapitels Mannheim. — Einführung des Arbeitsbuches zur Glaubensunterweisung: glauben — leben — handeln. — Auslieferung des Arbeitsbuches: glauben — leben — handeln. — Abgabe von Altären.

Nr. 111



### Errichtung der Pfarrkuratie Hl. Dreifaltigkeit in Wiesloch

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Wiesloch wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Los-trennung von der Pfarrei St. Laurentius in Wiesloch mit Wirkung vom 1. September 1969 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Hl. Dreifaltigkeit. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Wiesloch (Regiunkel „Wiesloch-Ebene“) zu.

Zur Pfarrkuratie Hl. Dreifaltigkeit gehören alle Katholiken, die westlich einer Linie wohnen, die bei Auto-Hofmann die Schwetzingen Straße (ab Hausnummer 46 a und 61), dann die Gartenstraße (ab Hausnummer 25 a und 34) und schließlich die Gerbersruhstraße (ab Hausnummer 73 und 56) überquert und nach Norden und Süden in gedachter gerader Linie weiterzieht bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenzen. Im Norden, Westen und Süden fallen die Grenzen der Pfarrkuratie mit den Grenzen der Gemarkungen Nußloch, Wall-dorf, Rot und Malsch zusammen.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die neuerstellte und der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zu weihende Kirche in Wiesloch zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der

Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 10. Juli 1969

*≠ Hermann*  
Erzbischof

Nr. 112

### Errichtung der Pfarrkuratie Hl. Kreuz in Wiesloch

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet des Psychiatrischen Landeskrankenhauses in Wiesloch wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Los-trennung von der Pfarrei St. Laurentius in Wiesloch mit Wirkung vom 1. September 1969 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Heilig Kreuz. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Wiesloch (Regiunkel „Wiesloch-Ebene“) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die Anstaltskirche zum Hl. Kreuz in Wiesloch zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem genannten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 10. Juli 1969

*≠ Hermann*  
Erzbischof

Nr. 113

**Anderung der Grenzen  
der römisch-katholischen Pfarrei und  
Kirchengemeinde St. Antonius  
Mannheim-Rheinau**

Die Grenzen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius in Mannheim-Rheinau werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt geändert:

Im Nordwesten beginnt die Grenze in der Rheinmitte gegenüber der Nordspitze der westlichen Landzunge (mit Zellstofffabrik), zieht durch die Mitte vom Hafenbecken II bis zur gradlinigen Verlängerung der Harpenerstraße, geht durch die Harpenerstraße und Rhenaniastraße nördlich zum ersten Bahnübergang, folgt der Stengelhofstraße (wobei jedoch die Häuser beidseits zur angrenzenden Pfarrkuratie St. Konrad gehören) zum Karlsplatz und weiter zum Schnittpunkt Wachenburgstraße/B 36.

Von hier folgt die Grenze in östlicher Richtung der neuen B 36 bis zur Überführung im Gewann „In der unteren Hall“, folgt dem Straßenübergang über die neue Autobahnlinie Frankfurt—Sinsheim bis zum Hallenweg. Führt diesem einige Meter nach Norden an der Nordseite des Badenwerks nach Osten am Bahnanschlußgleis entlang bis zu dessen Abbiegung nach Norden, zieht in ihrer bisherigen Ostrichtung weiter quer durch den Wald, überquert die Straße Rheinau—Friedrichsfeld am nördlichsten Punkt des „Brunnenfeldes“, folgt der Nordgrenze dieses Grundstücks bis zu der (in nördlicher Richtung nach Friedrichsfeld führenden) Waldstraße.

Hier biegt die Grenze in südlicher Richtung ab, verläßt diese Waldstraße am südlichsten Punkt des Brunnenfeldes und zieht am Ostrand des „Unteren Dossenwaldes“ entlang bis zum Schnittpunkt von Stadtgrenze und Landstraße: Friedrichsfeld—Schwetzingen. Von hier aus folgt die Pfarrgrenze der Stadtgrenze im Süden und Westen bis zum anfangs bezeichneten Ausgangspunkt.

Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde St. Antonius zum Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim wird hierdurch nicht berührt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim hat mit Entschließung vom 3. Juli 1969 gemäß Art. 11 Abs. 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1a der Vollzugsverordnung zum Badi-

schen Ortskirchensteuergesetz in der Fassung vom 19. März 1956 (GesBl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1969

≠ *Hermann*  
Erzbischof

Nr. 114

**Anderung der Grenzen  
der römisch-katholischen Pfarrkuratie und  
Kirchengemeinde St. Konrad  
Mannheim-Rheinau-Casterfeld**

Die Grenzen der römisch-katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde St. Konrad in Mannheim-Rheinau-Casterfeld werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt geändert:

Beginnend im Nordwesten an der Altripper Fähre bildet die Altripper Straße bis Rhenaniastraße die Grenze, folgt dieser Straße nach Norden etwa 220 Meter bis zum Feldweg zwischen dem Gewann „Bei Hinterhofen“ (nördlich) und „unterhalb der Grüb“ (südlich), diesem Feldweg entlang bis zum Gewann „Taubenwörthel“, von da in derselben Richtung um 150 m weiter, dann der Nordgrenze der Gewanne „Taubenwörthel“ und „Grabgewann“ bis zum Bahnkörper des Rangierbahnhofs folgend, diesem auf seiner Westgrenze entlang bis zur verlängerten Höhe der Sporwörthstraße, folgt dieser gedachten Verlängerungslinie in südwestlicher Richtung, dann der Sporwörthstraße unter Einschluß der Häuser beiderseits der Sporwörthstraße bis zur Stolzeneckstraße, folgt der Stolzeneckstraße unter Einschluß der beiderseitigen Häuser entlang der alten Pfarrgrenze St. Antonius zur Wachenburgstraße (unter Ausschluß der Martinstraße) und folgt dieser zum Karlsplatz, dann der Stengelhofstraße (unter Einschluß der beidseitigen Häuser) zum Bahnübergang der Station „Rheinauhafen“, überquert die Bahn und folgt der Rhenaniastraße bis zur Harpenerstraße, folgt der Harpenerstraße bis zum Hafenbecken I des Rheinauhafens, überquert diesen Hafen und zieht in derselben Richtung über das Industriegelände und Ruhrorter Straße zum Hafenbecken II und folgt diesem in nördlicher Richtung durch den Rhein bis zur Altripper Fähre. Insoweit Straßen und Flüsse die Grenzen bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie, soweit im einzelnen nichts anderes angegeben ist.

Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde St. Konrad zum Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim wird hierdurch nicht berührt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim hat mit Entschließung vom 3. Juli 1969 gemäß Art. 11 Abs. 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a der Vollzugsverordnung zum Badischen Ortskirchensteuergesetz in der Fassung vom 19. März 1956 (GesBl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1969



Erzbischof

Nr. 115

### **Änderung der Grenzen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Theresia Mannheim-Pfingstberg**

Die Grenzen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Theresia in Mannheim-Pfingstberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt geändert:

Die Grenze beginnt am Bahnkörper des Rangierbahnhofs Mannheim an der Nordwest-Ecke des Gewannes „Fuchsenanwänder“, folgt dem dort verlaufenden Feldweg nordwärts bis zur Feldbrücke über die Autobahn Mannheim—Heidelberg, folgt dieser nach Osten bis zur Kloppenheimerstraße, von hier südlich bis zum Pfaffenweg, diesem in südöstlicher Richtung entlang bis zum Bahnkörper Mannheim—Heidelberg, von hier nach Osten der Bahn entlang bis zur Südwestgrenze des Unteren Dossenwaldes, über die Bahnlinie südostwärts bis zum Anschlußgleis des Rhein.-Westf. Elektrizitätswerkes, diesem Gleis entlang nach Süden und Westen an der Nordseite des Badenwerkes zum Hallenweg, folgt diesem nach Süden bis zur Einmündung der Überführung der Autobahn Frankfurt—Sinsheim, folgt dieser Überführungsstraße bis zur neuen B 36 nördlich von Rheinau. Die Grenze führt dann entlang der B 36 nach Westen bis zu ihrem Auftreffen der Wachenburgstraße, die Wachenburgstraße entlang nach Norden zum Hochufer südlich der Martinstraße, entlang des Hochuferabhangs zur Ecke Stolzeneck-/Minneburgstraße, von dort nach Westen der Stolzenbergstraße entlang unter Ausschluß der beidseitigen Häuser bis zur Sporwörthstraße, dieser wieder unter Ausschluß der beidseitigen Häuser entlang nach Norden über das Gewann „Mittelgewann unter dem Sandrain“ hinweg bis zum Rangierbahnhofsgebiet, diesem nach Westen folgend zum Ausgangspunkt.

Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde St. Theresia zum Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim wird hierdurch nicht berührt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim hat mit Entschließung vom 3. Juli 1969 gemäß Art. 11 Abs. 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a der Vollzugsverordnung zum Badischen Ortskirchensteuergesetz in der Fassung vom 19. März 1956 (GesBl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1969



Erzbischof

Nr. 116

### **Neueinteilung der Regiunkel des Stadtkapitels Mannheim**

Unter Aufhebung der seitherigen Regiunkelteilung werden die Pfarreien und Pfarrkuratien des Stadtkapitels Mannheim hiermit neu eingeteilt wie folgt:

1. Regiunkel „Mitte“  
Obere Pfarrei, Untere Pfarrei, Heilig-Geist, Liebfrauen, St. Josef, St. Peter, St. Pius (7);
2. Regiunkel „Neckarstadt“  
Herz-Jesu, St. Bonifatius, St. Nikolaus, St. Bernhard (4);
3. Regiunkel „Nord“  
St. Bartholomäus (Sandhofen), St. Franziskus (Waldhof), St. Elisabeth (Gartenstadt), Guter Hirte (Schönau) (4);
4. Regiunkel „Nordost“  
St. Laurentius (Käfertal), St. Hildegard (Käfertal), St. Lioba (Waldhof), Zwölfapostel (Vogelstang) (4);
5. Regiunkel „Südost“  
St. Peter und Paul (Feudenheim), St. Ägidius (Seckenheim), St. Bonifatius (Friedrichsfeld), Christ-König (Wallstadt), St. Peter (Ilvesheim) (5);
6. Regiunkel „Süd“  
St. Jakobus (Neckarau), St. Antonius (Rheinau), St. Theresia (Pfingstberg), Maria-Hilf (Almenhof), St. Konrad (Rheinau) (5).

Freiburg i. Br., 11. Juli 1969



Erzbischof

Nr. 117

Ord. 22. 7. 69

**Einführung des Arbeitsbuches zur  
Glaubensunterweisung:  
glauben — leben — handeln**

Mit dem Schuljahr 1969/70 wird die Neufassung des Katholischen Katechismus für die Diözesen Deutschlands im Buchhandel erhältlich sein. Dieses Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung: „glauben — leben — handeln“ wird hiermit als Arbeitsbuch für den Religionsunterricht im 5.—8. Schuljahr der Hauptschule und in den entsprechenden Schulstufen der weiterführenden Schulen in der Erzdiözese Freiburg mit Schuljahrsbeginn 1969/70 eingeführt. Wo örtliche Verhältnisse die Neuanschaffung nicht sofort gestatten, kann der bisherige Katechismus vorläufig weiterverwendet werden.

Das Buch ist als Provisorium für eine Zeit des Übergangs gedacht. Die Erfahrungen, die sich aus dem praktischen Gebrauch ergeben, sind Grundlagen für eine künftige endgültige Fassung.

Die bisherige Stoffverteilung im Rahmenplan kann beibehalten werden. Geringfügige Abweichungen werden in einem Einlageblatt zum Rahmenplan noch bekanntgegeben.

Zur Einführung in das Arbeitsbuch finden in der Erzdiözese Einführungskonferenzen für Geistliche und Lehrer statt und zwar in

Sigmaringen	(17. 9.)
Singen	(18. 9.)
Säckingen	(19. 9.)
Villingen	(16. 9.)
Freiburg	(17. 9.)
Bühl	(18. 9.)
Karlsruhe	(17. 9.)
Heidelberg	(18. 9.)
Mosbach	(19. 9.)

Näheres wird noch bekanntgegeben.

Nr. 118

Ord. 22. 7. 69

**Auslieferung des Arbeitsbuches:  
glauben — leben — handeln**

Die von den deutschen Bischöfen beauftragte und herausgegebene Neufassung des Katholischen

Katechismus der Bistümer Deutschlands befindet sich zur Zeit in Herstellung. Das Werk erscheint unter dem Titel

glauben — leben — handeln

Arbeitsbuch zur Glaubensunterweisung

zum Schuljahrsbeginn 1969. In der Erzdiözese Freiburg erscheint das Werk im Verlag Herder und wird über den Ortsbuchhandel ausgeliefert.

Die Neufassung erscheint in 2 Ausgaben

1. eine Ausgabe als Ganzband (304 Seiten, DM 3,20; sie ist Ende August lieferbar)
2. in einer Teilbandausgabe für das 5. bis 8. Schuljahr der Hauptschule bzw. der entsprechenden Schulstufen der weiterführenden Schulen.

Teil 1: für das 5. Schuljahr ( 68 Seiten,  
DM 1,—)

Teil 2: für das 6. Schuljahr (112 Seiten,  
DM 1,40)

Teil 3: für das 7. Schuljahr (112 Seiten,  
DM 1,40)

Teil 4: für das 8./9. Schuljahr (64 Seiten,  
DM 1,—)

Die Teilbandausgabe ist ab Mitte September lieferbar.

Zur Vorbereitung der Katecheten auf die Neufassung des Katechismus erscheint Anfang August, und ist über den Buchhandel erhältlich, eine Einführungsschrift, herausgegeben von Prälat Dr. Hubert Fischer und Dr. A. Gleißner, unter dem Titel: „Was ist neu am neuen Katechismus“.

### Abgabe von Altären

Infolge Kirchenneubau hat das Pfarramt Todtnauberg folgendes abzugeben:

3 schlichte Barockaltäre

1 Beichtstuhl

Kanzel und 28 Kniebänke à 3,80 m.

Interessenten werden gebeten, sich direkt an das Kath. Pfarramt 7869 Todtnauberg zu wenden.

### Erzbischöfliches Ordinariat